

Zeitschrift: Jahrbuch für Solothurnische Geschichte
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Solothurn
Band: 7 (1934)

Artikel: Der Übergang Oltens an Solothurn im Jahre 1532
Autor: Derendinger, J.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-322599>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Übergang Oltens an Solothurn im Jahre 1532.

Von *Dr. J. Derendinger.*

Ein Chronist, der ums Jahr 1530 auf ein Jahrhundert solothurnischer Geschichte Rückschau gehalten hätte, würde sicher mit Staunen die Veränderung vermerkt haben, die in diesem Zeitraum auf dem Gebiete vor sich gegangen, das den eidgenössischen Stand Solothurn bildete. Seit dem Beginn des 15. Jahrhunderts hatte die Aarestadt begonnen, ihre Bestrebungen nach territorialer Erweiterung ostwärts nach dem Gebiet zwischen Jura und Aare und nach dem Buchsgau zu richten. In Verbindung mit dem mächtigeren Bern hatte sie ein ansehnliches Gebiet ihrer Hoheit unterworfen. Unterhalb Oltens erstreckte sich die solothurnische Herrschaft seit 1458 links der Aare bis an den Erlinsbach und rechts davon über das alte Werderamt. Dann, nachdem im Mittelland, südlich des Jura keine Ausdehnungsmöglichkeit mehr vorhanden war, richtete Solothurn sein Augenmerk nordwärts über die Pässe des obern und untern Hauenstein und des Paßwang. In zähem Ringen mit den rivalisierenden Städten Bern und Basel und dem Bistum Basel erwarb es in wiederholten Vorstößen und nach vielen Rückschlägen durch Kauf ein Gebiet, das sich vom Paßwang und untern Hauenstein bis an die Birs und ins Leimental hinunter erstreckte. So hatte im ersten Jahrzehnt der Reformation der Kanton im großen und ganzen seine heutige bizarre Gestalt angenommen, die nur begreift, wer die Kämpfe um die territoriale Entwicklung des Kantons in ihren einzelnen Phasen verfolgt¹⁾.

Ein historisch äußerst bedeutsamer Vorgang hatte sich in diesem Jahrhundert in der schweizerischen Eidgenossenschaft abgespielt. Verschwunden waren die alten Dynasten, die Grafen, Freiherren samt ihren

¹⁾ Vgl. darüber Ferd. Eggenschwiler: Die territoriale Entwicklung des Kantons Solothurn, sowie Bruno Amiet: Solothurnische Territorialpolitik 1344—1532.

Ministerialen, und in dem großen Prozeß der Liquidation der mittelalterlichen Territorialherrschaften war das Bürgertum der aufstrebenden Städte in ihr Erbe getreten. Der alte Feudaladel hatte seine Rolle ausgespielt; was von den ehemals so mächtigen Geschlechtern noch am Leben war, hatte seinen Wohnsitz in den Städten genommen, von deren Gnaden es nun noch lebte. Das Mittelalter war zu Ende; die Zeit der Städteherrschaft hatte begonnen.

Zu dieser großen und äußerst bedeutsamen politischen Umwälzung war im dritten Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts die große kirchliche Reformation gekommen. Diese bildete nicht nur auf dem kirchlich-religiösen Gebiete eine Grenzscheide, sondern brachte auch in bezug auf die territoriale Entwicklung der eidgenössischen Orte einen gewissen Stillstand und eine Stabilisierung des damals bestehenden Zustandes. Wahrlich, es war auch eine Art „Weltenwende“, was sich innerhalb eines Jahrhunderts auf dem engern Gebiet des Kantons Solothurn und in der weitem Eidgenossenschaft zugetragen hatte!

Für den Kanton Solothurn bildet das Jahr 1532 eine Art Markstein in seiner territorialen Entwicklung. In diesem Jahre ging das kleine Aarestädtchen Olten in den endgültigen Besitz von Solothurn über. Wenn auch der Übergang dieses Ortes aus einer Pfandschaft in Eigenbesitz an den tatsächlichen Verhältnissen im untern Kantonsteil nichts änderte, so daß die Zugehörigkeit Oltens zu Solothurn ebenso gut vom Beginn seiner Pfandschaft (1426) gezählt werden kann, so ist er doch das Endglied in dem etwa anderthalb Jahrhunderte dauernden Prozeß der Bildung unseres Kantons. Aus diesem Grunde mag diesem geschichtlichen Ereignis eine kurze Betrachtung gewidmet sein.

Als ein Teil der alten Landgrafschaft Buchsgau kam das Städtchen Olten im Jahre 1255 an das Bistum Basel. Lehenträger im Buchsgau waren nacheinander die Grafen von Froburg (bis zu deren Aussterben im Jahre 1366), Graf Rudolf IV. von Nidau, nach dessen Tod (1375) seine Schwäger, die Grafen Sigmund von Thierstein und Hartmann von Kyburg. Einige Jahre später (1385) wurde das Aarestädtchen zum Pfand aufgenommen für 2000 Gulden an Herzog Leopold III. von Österreich abgetreten¹⁾. Solothurn und Basel hatten sich damals vergeblich um die Pfandschaft bemüht. Immerhin hatte letzteres damals noch den Vorsprung; denn im gleichen Jahre ermächtigte der Lehensherr, Bischof Imer von Ramstein, Bürgermeister und Rat von Basel, Olten von dem Pfandinhaber um die schuldige Pfandsumme von 2000 Gulden zu lösen

¹⁾ Eggenschwiler, 127. Anm. 3. Amiet I 23.

oder die Lösung in dessen Namen zu fordern¹⁾). Damit war sein Übergang an die Rheinstadt vorbereitet; denn bei den beständigen finanziellen Schwierigkeiten des Bischofs gingen die letzten bischöflichen Besitzungen allmählich in fremde Hände über. Darunter auch der Brückenkopf Olten am untern Hauenstein. Es ist bezeichnend für die fortwährenden Geldverlegenheiten des Bistums, wenn wir aus einer Urkunde aus dem Jahre 1392 vernehmen, daß die zur Lösung von Olten bestimmten 2000 Gulden, die Basel für den Kauf von Kleinbasel dem Bischof schuldete, für andere „Notdurft“ des Hochstiftes verwendet wurden²⁾). Im Jahre 1407 erwarb Basel das Städtchen als eine Pfandschaft des Bistums, und indem die Rheinstadt mit dieser Erwerbung ihre Besitzungen über den Jura hinüber bis an die Aare ausdehnte, mochte sie wohl hoffen, hier ständig Fuß zu fassen, da damals weder Bern noch Solothurn in so bedrohliche Nähe gekommen waren, wie es schon ein paar Jahre später der Fall war. Basel beeilte sich, der Bürgerschaft von Olten zu bestätigen und zu erneuern „in alle ir recht, friheit, gnade und gute gewonheit, die si untz har (bisher) von allen byschoffen und anderen herren harbracht und gehept habent“³⁾.

Für die rechtliche Stellung Olten von großer Bedeutung wurde in der Folge seine Exemption von der Landgrafschaft Buchsgau, auf die Basel hinarbeitete. Es bewog den Grafen Otto II. von Thierstein als Inhaber der Landgrafschaft Buchsgau dazu, daß er durch Urkunde vom 30. Oktober 1408 „den erberen bescheidenen burgeren und der Gemeinde gemeinlichen des schlosses Olten“ die hohe Gerichtsbarkeit innerhalb eines gewissen Bezirkes verlieh, „in der Meinung“, wie Rudolf Wackernagel sagt, „daß die Ausübung dieser Gerichtsbarkeit ihnen selbst, d. h. ihren neuen Herren von Basel zustehen solle“⁴⁾). Innerhalb dieses Bezirkes⁵⁾ hatte das Städtchen das Recht, zu richten „hoch und nyder, nachdem und die getat an ir selber ist groß oder klein, ane min, miner erben und nachkommen und mengliches irrung und widerrede“. Dieses Recht soll auch gelten, wenn die Landgrafschaft in andere Hände kommt. Die Bürger von Olten sind nicht mehr gebunden, an das Landgericht

¹⁾ S. W. 1827, 96. U. B. B. V, 64, Nr. 59.

²⁾ U. B. B. V, 199, Nr. 182.

³⁾ U. B. B. V. 367, Nr. 357. Über die Zeit von 1407—1426 vgl. Gottlieb Wyß, Olten unter Basel.

⁴⁾ Rud. Wackernagel I, 363/64. U. B. B. V, 380, Nr. 382. S. W. 1827, 106. S. W. 1812, 432.

⁵⁾ Dieser Bezirk erstreckte sich: von Olten die Aare hinauf unz in die äußerste Dünnern, die in die Aare rinnt und dieselbe Dünnern auf bis in den Dorfbrunnen hinter an der alten Lerwern hinaus unz an den Baumgarten gen Hagberg und dem Baumgartenhage nach die Richte hinab unz wieder in die Aare.

(des Buchsgaus) zu kommen, „si tuegend es denne gerne und irs eigenen willen“. Bischof Humbrecht, Dekan und Kapitel gaben dazu ihr Einverständnis. Es war als Gegenleistung für das Entgegenkommen des Grafen Otto gedacht, wenn Basel durch Urkunde vom gleichen Tage versprach, ihn und seine Erben an den Zöllen und Geleiten in dem genannten Bezirke nicht zu beeinträchtigen¹⁾. Demnach besaßen also die Grafen von Thierstein in Olten einen Teil der Regalien (wenn nicht alle). Zwei Jahre später bewilligte König Ruprecht von der Pfalz den Baslern, in Abweichung von bisheriger Übung, das Oltner Blutgericht, wenn kein Graf oder Freiherr zu haben sei, mit einem ehrbaren Ritter zu besetzen²⁾. Infolge Übertragung der Blutgerichtsbarkeit errichtete die Gemeinde Olten Stock und Galgen, das Stadtgericht vertrat in allen peinlichen Fällen das Landgericht; die niedern Gerichte dagegen lagen in der Hand des Pfandinhabers. Schon seit 1395 besaß das Städtchen das Marktrecht, und indem es durch die Urkunde von 1408 von der Landgrafschaft eximiert war, die Blutgerichtsbarkeit inne hatte und seit 1409 auch ein Siegel besaß, so waren die Ansätze für eine bescheidene Selbständigkeit da und eine gewisse Sonderstellung innerhalb der solothurnischen Territorien geschaffen.

Nicht ganz zwei Jahrzehnte behielt Basel die Pfandschaft über Olten in seiner Hand. Unterdessen gingen im Gebiete des Buchsgaus und im angrenzenden Aargau wichtige Veränderungen vor sich. Die Landschaften von der Sigger unterhalb Solothurns bis vor die Tore Oltens wurden Kondominium der beiden Städte Bern und Solothurn; bei der Eroberung des Aargaus fiel der ganze Oberaargau unter bernische Herrschaft; Solothurn ging dabei leer aus. Als Ersatz fiel ihm bald ein anderer Gewinn zu, indem der Bischof Johann von Fleckenstein am 8. August 1426 der Stadt Basel die Pfandschaft über Olten aufkündigte und sie an Solothurn übertrug, mit welcher Stadt er in gutem Einvernehmen stand. Die Pfandsomme betrug 6600 Gulden, ein immerhin recht ansehnlicher Preis³⁾. „Für die solothurnische Territorialpolitik“, sagt Wackernagel, „bedeutet diese Erwerbung einen eigentlichen Sieg. Basel hatte vielleicht Grund, den Besitz von Olten leicht zu nehmen; diese Herrschaft war einer weitem Entwicklung in der Tat kaum mehr fähig, und die nachbarlichen Verhältnisse mochten gerade hier die unerquicklichsten sein. Jedenfalls bezeugte dieser Übergang Oltens von

¹⁾ U. B. B. V. 381, Nr. 383. S. W. 1812, 441.

²⁾ S. W. 1812, 442.

³⁾ S. W. 1827, 113.

Basel an Solothurn, daß man beiderseits den Hauenstein als die gegebene Grenze ansah¹⁾).

Im gleichen Jahre 1426 verkauften die Grafen Hans und Friedrich von Falkenstein mit Wissen und Willen des Bischofs von Basel die Landgrafschaft Buchsgau an Bern und Solothurn, und im folgenden Jahre erfolgte ihr gänzlicher Verzicht auf die Landgrafschaft. Die Einigung zwischen den beiden Städten in der Buchsgaufrage geschah in der Weise, daß Solothurn im Balsthaler- und Guldental allein die Landgrafschaft ausübte, in den Gebieten zwischen Jura und Aare aber, von der Sigger bis Olten, die beiden Städte gemeinsam die landgräflichen Rechte innehatten. In diesem Sinne übertrug der Bischof von Basel den beiden Städten die Landgrafschaft. Olten war darin nicht mehr begriffen, da es, wie dargetan wurde, seit dem Vorjahre der Stadt Solothurn allein gehörte und seit 1408 von der Landgrafschaft Buchsgau eximiert war²⁾).

Welcher Art nun waren die Rechte, die Solothurn in dem kleinen Aarestädtchen Olten besaß? Die Pfandschaft begriff in sich die Stadt Olten „mit aller Zubehörde, es sei Twing, Bann, Steuer, Fälle, Rechtung, Gerichte, Herrlichkeit, Bußen, Besserungen, mit dem Zolle, er sei in der Stadt, auf dem Wasser oder auf dem Lande, Allmend, Holz, Feld, Wunne und Weide . . . mit ganzer und voller Herrschaft, nichts ausgenommen noch vorbehebt“, in aller der Maß, wie das Stift und die Stadt Basel es inne gehabt und hergebracht haben. Demnach besaß Solothurn die niedere Gerichtsbarkeit, d. h. die Polizei- und Zivilgerichtsbarkeit, die Regalien, die Zölle (Fluß-, Weg- und Geleitzölle), das Recht, eine jährliche Steuer einzuziehen³⁾. Es hat das Recht, die Auslagen für bauliche Veränderungen an Mauern, Türmen oder Toren auf die Pfandsumme zu schlagen. Wichtig ist das Versprechen des Pfandgebers, das Pfand nicht zu lösen, um es „fürbaß in anderer Leute Hände zu versetzen oder in pfandsweise einzugeben“ (zu verpfänden); nur für sich selbst behält sich der Bischof die Lösung vor. Damit war die Gefahr des Überganges unter eine andere Herrschaft für den Pfandinhaber so weit als möglich abgewendet.

Zwischen dem pfandweisen und dem endgültigen Übergang des Aarestädtchens am untern Hauenstein liegt über ein Jahrhundert. Eine Zeit voll der bedeutsamsten Ereignisse, wie wir schon eingangs festgestellt haben. Im untern Kantonsteil hatten sich unterdessen die terri-

¹⁾ Bd. I. 415.

²⁾ Amiet I, 28/29.

³⁾ Amiet II, 19.

torialen Verhältnisse konsolidiert. Der Buchsgau war im Jahre 1463 gegen Abtausch der Herrschaften Bipp, Erlinsburg und Wiedlisbach an Bern in den vollen und alleinigen Besitz von Solothurn übergegangen. Fünf Jahre früher hatte dieses die Herrschaft Froburg und das Gösgeramt von Thomas von Falkenstein abgekauft. Damit war die Pfandschaft Olten zwischen die solothurnischen Besitzungen eingeklemmt, und der rechts der Aare gelegene Teil der Vogtei Gösigen hing nur durch die Brücke von Olten mit dem übrigen Kantonsteil zusammen. Der volle Besitz dieses Brückenkopfes mußte deshalb notwendigerweise das Bestreben und die Sorge der solothurnischen Machthaber bilden, jede Gelegenheit zu dessen Erwerb ihnen willkommen sein.

Diese Gelegenheit bot sich in den ersten Jahren der Reformationswirren. In dieser Zeit hatte Solothurn in zähem Ringen mit seinen beiden Rivalen Bern und Basel sein Territorium bis ins Birseck und in den ehemaligen Sundgau ausgedehnt. Das Jahr 1528 brachte die Entscheidung in der Glaubensänderung im Nachbarkanton Bern, das folgende Jahr in Basel. Damit war Solothurn von zwei Seiten im Sinne der Reformation beeinflußt, und der erste Kappelerfrieden mußte das Gewicht zugunsten der Glaubenserneuerung auch für diesen Kanton bedeutend verstärken. Wichtig in anderer Beziehung war für ihn das Schicksal des Bistums Basel. Am 28. Februar 1527 wurde nach dem Rücktritt des Bischofs Christoph von Utenheim der bisherige Domherr und Vizekanzler Philipp von Gundelsheim gewählt (1527—1553), ein fränkischer Edelmann, erst 40jährig „zu allem weltlichen Regieren geschickt, aber eine Natur, die sich nicht ärgern mochte und gern alles beim Alten ließ“, „ein lieber, ungelerter Franck“, wie ihn der Chronist Anshelm nennt¹⁾. Es war die letzte Bischofsintronisation in Basel. Denn bald brach auch über diese Stadt das Neue mit Macht herein. Infolge der Fortschritte der Reformation nahm Bischof Philipp am 10. Juli 1528 seinen Wohnsitz in Pruntrut, das nun bischöfliche Residenz wurde. Das Domkapitel verließ Basel ebenfalls, nahm zuerst Sitz in Neuenburg am Rhein, dann in Freiburg i. Br., wo es sich am 8. September 1529 niederließ, bis es 1678 nach Arlesheim übersiedelte. Mit den zunehmenden Reformationswirren geriet der Bischof finanziell und politisch in eine immer bedrängtere Lage. Benedikt Bury in seiner „Geschichte des Bistums Basel und seiner Bischöfe“ schildert sie folgendermaßen:²⁾ „Nach Pruntrut geflüchtet, als Bischof außerhalb seiner Diözese, als Fürst gegenüber aufgewiegelt

¹⁾ Rud. Wackernagel III, 401. B. Bury, 205 ff.

²⁾ S. 207.

und empörerischen Untertanen, die ihm hartnäckig die schuldigen Leistungen verweigerten, ohne Kapitel, ohne Räte, plagte sich Philipp von Gundelsheim während seiner ganzen weitem Regierung mit den stets wachsenden Verlegenheiten seiner schlimmen Lage ab. Kaum konnte er mit seinen kargen Einkünften die Ausgaben für seinen Haushalt bestreiten, und doch führte er die bescheidenste Lebensweise, indem er beinahe einzig mit seinem ebenso armen Sekretär den Anforderungen seines Amtes genügte.“ Der gleichen Darstellung entnehmen wir, daß sich der Bischof wegen seiner Armut 1527 nicht auf den Reichstag nach Augsburg begeben konnte, daß die Schulden die Einkünfte überstiegen und sich von Tag zu Tag mehrten. Das als Beisteuer zum Kampfe gegen die Türken und für die kaiserliche Kammer gesandte Geld hatte er entlehnen müssen. Seine bedrängte Lage geht ferner aus einem Schreiben hervor, das er 1540 an sein Kapitel richtete, worin er dartat, daß, wenn man ihm nicht Unterstützung gewähre, es ihm unmöglich sei, weiterhin die Diözese zu verwalten. Im folgenden Jahre ließ er dem Reichstag von Regensburg seine finanzielle Lage darstellen. Den Einkünften des Bistums im Betrage von 6687 Baslerpfund 16 sh. 6 d. standen jährliche Schulden von 5767 Pfund 9 sh. 8 d. gegenüber, so daß dem Bischof zum Leben und zur Verwaltung seines Landes jährlich bloß noch 920 Pfund 6 sh. 10 d. übrig blieben. Dazu kamen noch persönliche Schulden.

Zu dieser ökonomisch äußerst bedrängten Lage gesellten sich nun noch politische Schwierigkeiten, die auf die Einführung des neuen Glaubens zurückzuführen sind. Im Oktober 1530 verweigerten die Untertanen des Laufentals dem Bischof die Huldigung, indem sie einen weltlichen Herrn verlangten. Sie stürmten die Schlösser von Zwingen und Birseck, wo die bischöflichen Beamten ihren Sitz hatten. Der Bischof erbat Hilfe und Schutz von Solothurn, das alsbald das Schloß Zwingen besetzen ließ¹⁾. Im folgenden Jahre brach an anderer Stelle des Bistums, in der Propstei Münster, die Flamme des Aufruhrs aus. 1530 hatte Farel im größten Teil des Münstertales die Reformation eingeführt. Das schwer bedrohte Stift bat Solothurn um Hilfe gegen seine aufrührerischen Untertanen. Propst und Stift erneuerten ihr altes Burgrecht mit dieser Stadt. Nachdem schon Ende Mai ein Sturm auf die Stiftskirche stattgefunden hatte, erstürmten Anhänger der neuen Lehre im Juli zum zweitenmal die Kirche, zerstörten die Altäre und verbrannten die Gemälde, so daß die Chorherren vorübergehend in Solothurn Schutz suchen

¹⁾ Bury, 209.

mußten¹⁾. Aus diesen Vorgängen erhellt zur Genüge, in welcher unheilvoll bedrängte Lage Bischof Philipp durch die religiösen Wirren geraten war.

In dieser Zeit fiel auf dem Schlachtfeld von Kappel die Entscheidung über den weiteren Fortgang der Reformation in der Eidgenossenschaft. Sie fiel zugunsten des alten Glaubens, und es ist nicht zu viel behauptet, wenn wir sagen, daß die Katastrophe der Reformierten bei Kappel zugleich die Entscheidung über alten oder neuen Glauben im Kanton Solothurn bedeutete. Solothurn, der alte Bundesgenosse des nun reformiert gewordenen Standes Bern, hatte bis jetzt in seiner Stellungnahme zur Reformation noch geschwankt; es hatte in den Jahren 1529 und 1530 in den Landgemeinden über den Glauben abstimmen lassen. Denn das „neue Wesen“ hatte schon in vielen Gemeinden Eingang gefunden; Prädikanten hatten in verschiedenen Ortschaften schon ihren Einzug gehalten. Da setzten die politischen und religiösen Nachwirkungen von Kappel der Ausbreitung des neuen Glaubens ein jähes Ende. Im Jahre 1533 war Solothurn der katholischen Schweiz und ihrer Politik wieder gewonnen.

Das sind die Zusammenhänge, unter denen der endgültige Übergang Olten an Solothurn vom Jahre 1532 betrachtet werden muß. Wie hätte dem Rat von Solothurn die bedrängte Lage des Bischofs von Basel entgehen können! Wie hätte er da nicht die günstige Gelegenheit ergreifen sollen, die Pfandschaft Olten endlich mit allen Rechten des Besitzes an sich zu bringen! Wenn es auch nach Lage der Dinge vollständig ausgeschlossen war, daß der Bischof sein Pfand, auf dem eine immerhin recht ansehnliche Summe lastete, in dieser Zeit einlösen könnte oder werde, so besaß er doch stets das Recht dazu. Es mußte aber Solothurn daran gelegen sein, im untern Kantonsteil einmal klare Verhältnisse zu schaffen und sein Gebiet unter allen Umständen sicher zu stellen. Die Verhandlungen mit dem Bischof scheinen im Sommer 1532 aufgenommen worden zu sein²⁾. Im August sandte der Rat von Solothurn seinen „getröwen, lieben Mittrat“ Hans Doben nach der bischöflichen Residenz Pruntrut, um mit dem Bischof über den Kauf zu verhandeln. Durch Schreiben vom 14. August bittet ihn Solothurn, „ein Coppy sollicher Dingen uffrichten zelassen und uns solche fürderlich zuzeschicken“.

¹⁾ Ebenda, 212, Amiet I, 92.

²⁾ Pater Alex. Schmid von Olten hat nebst andern Urkunden aus den Ratsmanualen und Missiven des Staatsarchivs in Solothurn die auf den Kauf Olten bezüglichen Aktenstücke ausgezogen. Der Band, angefertigt von Stadttammann Dr. Hugo Dietschi, befindet sich in der Stadtbibliothek Olten. (Supplem. Band). Die Akten über den Kauf von Olten S. 132—142.

Im gleichen Schreiben erteilt es dem Bischof die Erlaubnis zum Jagen im solothurnischen Bärschwil, was doch wohl als Gegendienst gedacht war¹⁾. Am 21. August teilte Solothurn mit, daß nach Rückkehr des abwesenden Unterhändlers Hans Doben „so harinn sonderlich wüssen tragt“, der Rat über die „Coppý“ (den zugesandten Kaufbrief) beraten werde. Darauf scheint das Geschäft eine Weile liegen gelassen worden zu sein; denn wir vernehmen erst im Oktober von weitem Verhandlungen. Da die bischöfliche Stadt Olten als geistlicher Besitz eigentlich unveräußerlich war, mußte zum rechtsgültigen Verkauf die Erlaubnis des päpstlichen Legaten, der damals (wie aus den Akten hervorgeht) in Luzern weilte, eingeholt werden. Das scheint einige Schwierigkeiten bereitet zu haben. Hans Doben, der anfangs Oktober neuerdings in Pruntrut gewesen war, mit Vollmacht des Rates, den Kauf „zu dem fürderlichsten und ane witter uffzug“ (Verzug) abzuschließen, mußte sich nach Luzern begeben, um sich vom Legaten die schriftliche Erlaubnis geben zu lassen²⁾. Der Kaufbrief, den der Bischof unterdessen nach Solothurn gesandt, fand die volle Zustimmung des Rats. Auf dessen Bitte wandte sich auch der Bischof an den Legaten, und er scheint ihm, wie aus dem Inhalt des unten erwähnten „Consensus legati“ hervorgeht, seine schwierige Lage dargelegt zu haben. Der Legat Ennius Philonardus³⁾ zeigte sich gnädig und erteilte unterm 28. Oktober seine Zustimmung⁴⁾, wie Franz Haffner mitteilt, „gratis propter constantiam in fide Catholica (Haffner II, 392).

Nachdem die päpstliche Bewilligung eingetroffen, trat eine weitere Schwierigkeit ein. Am 19. November meldete der Bischof in einem

¹⁾ A. Schmid, 131. St. A. Bern, Ehem. fürstb. baselsches Archiv. Abt. 280 (Solothurn) Fasz. 1483 ff. Archivschriften insgemein. St. A. Solothurn, Cop. der Missiven Bd. 18. S. 205.

²⁾ Es wirft ein besonders helles Licht auf die finanzielle Lage des Bischofs, wenn er den Rat von Solothurn bittet, sich beim Legaten selber um päpstliche Erlaubnis zu verwenden „solchen ir on zwyffel vergebens oder uffs höchst umb ein halben schilling cronon usspringen mögen, villicht aber uns gar vyl geheischen möcht werden“. Er scheute also auch die geringsten Kosten.

³⁾ F. Haffner nennt ihn Ennius, Episcopus Verulanus.

⁴⁾ Leider ist das Schriftstück des Legaten verloren gegangen. Es ist wohl dem Archivbrand zu Pruntrut im Jahre 1558 zum Opfer gefallen. Herr Staatsarchivar Kurz in Bern teilte uns darüber freundlichst folgendes mit: „Nach einem alten Repertorium vom Ende des 16. Jahrhunderts (Bd. 393, S. 330) befand sich in der „Laden der Statt Solothurn“ der „Consensus legati apostolici a latere super venditione oppidi Olten quondam Soladorenibus facta de anno 1532“. In der Abteilung 280 (Solothurn) ist dieses Schriftstück jedoch nicht mehr vorhanden. Es wurde nachträglich den Lehenakten der Grafen von Thierstein einverleibt, wie aus dem Inhaltsverzeichnis zu diesen Akten ersichtlich ist. Das Schreiben selber ist auch hier nicht mehr zu finden. Die Revolution zu Ende des 18. Jahrhunderts hat eben auch diesem Archiv übel mitgespielt.“ Dagegen fand sich unter den Thiersteiner Akten ein Schriftstück, das nach den uns vor-

längeren Schreiben nach Solothurn, daß das Domkapitel den Kaufbrief nicht besiegelt und ihm nicht zurückgesandt habe, weil die Bulle (des Legaten) auf unrichtige Angaben sich stütze, sowohl wegen der Kaufsumme, als deren Verwendung für den Türkenkrieg. Er spricht sein tiefstes Bedauern darüber aus und verheißt, für seine Person den Kauf immer halten zu wollen. Er bittet, beim Legaten eine andere Bulle zur Beruhigung des Kapitels auswirken zu wollen¹⁾. Auf die eingetretene Schwierigkeit nimmt ein zweites Schreiben Solothurns vom 23. November an den Legaten Bezug²⁾. Daraus geht hervor, daß das Kapitel zwei Artikel des Kaufbriefes beanstandete. Noch einmal mußte Hans Doben den Bittgang zum Legaten nach Luzern tun, und diesmal erstand ihm ein Helfer in der Person des Schultheißen Hans Hug von Luzern, der sich ebenfalls durch ein lateinisches Schreiben beim Legaten für die Herren von Solothurn verwandte³⁾. Es scheint, daß Hug nach Solothurn beschieden wurde; denn es ist von dort datiert, ebenfalls unterm 23. November. Die Herren von Solothurn könnten daraus fühlen, schreibt der Luzerner Schultheiß zum Schluß, daß seine Bitten darin ihnen am meisten genützt haben. „Das wird mir wunderbar angenehm und lieb sein.“ Der Legat stellte die erbetene zweite Bulle aus, in die dann aber („alls wir dafür halten us unflyße des Schribers“) der Fehler sich einschlich, daß Olten in der Diözese Lausanne (Lausannensis dioecesis) gelegen sei. Aus einem Schreiben von Solothurn an den Bischof vom 29. November geht hervor, daß der Abt von Lützel und der Propst von Münster als zu dem Handel zugezogene Bevollmächtigte eine letzte Bulle für die Erlaubnis des Kaufes ausgefertigt haben⁴⁾. Auch so zog sich der Vollzug

liegenden Akten zu schließen eher als ein Regest des „Consensus legati“ anzusehen ist, als die vollständige oder auch nur teilweise Übersetzung der Bulle selbst, indem es die Formen eines unmittelbaren Diploms nicht besitzt. Es lautet: Bewilligung von Ennius Phylonardus, päpstlichen Legaten im Obern Deutschland, auf Anbringen Fürsten-Bischoffes Philippen und seines Dom-Capituls zu Basel, wie deren Vorfahren vor mehr denn hundert Jahren die Stadt Olten wegen ihrer Entlegenheit einer Stadt Solothurn um 6600 Rheinische Gulden versetzt und verpfändet hätten, jetzt aber und da bey diesen üblen Zeiten des Bistumes Einkünften und Gefällen aus Ursache der Glaubens-Spaltungen und von dem mehreren Teile abgekündeten Gehorsames neben vielen andern obwalten Dingen auf das äußerste geschwächt, gleichwolen von denen von Solothurn, damit diese die bemelte Stadt Olten auf ewig behalten möchten, über obige Summe noch eintausend achthundert Rheinische Gulden anerbotten worden wären, daß solchem nach besagten Verkaufe für sich gehen möge und könne.“

¹⁾ St. A. Solothurn, Bischöfl. baselsche Schreiben (1500—1553) Bd. 2. Nr. 1.

²⁾ Cop. der Miss. Bd. 18, 326.

³⁾ Ebenda. S. 327.

⁴⁾ Das Schreiben spricht von verordneten Richtern zu diesem Handel und von einer „Gegenbull, so si harum werden uffrichten“. Unter den beiden genannten „Richtern“ mögen wohl zugezogene Mittelspersonen verstanden werden, denen (vom Bischof

des Geschäftes noch einige Zeit hin, obschon die abgemachte Kaufsumme schon lange in Basel lag. Zu Beginn des folgenden Jahres drängte Solothurn nochmals beim Bischof auf endlichen Abschluß des Geschäftes, das ihm offenbar sehr am Herzen lag. Schon am folgenden Tage konnte der Rat den Empfang des durch einen Boten geholten Kaufbriefes bestätigen und anzeigen, daß er Hans Doben, der eben in andern Staatsgeschäften abwesend war, „wie bald er widerum harheim kompt“, zum Abschluß des Handels nach Basel abfertigen werde. Damit schließen die Akten über diesen Handel, unter den dann wohl in den nächsten Tagen Hans Doben das letzte Punktum gesetzt haben mag. Die Kosten für die Ausfertigung des Kaufbriefes betragen 20 Kronen. Er trägt das Datum: Donnerstag nach St. Gallentag 1532 (17. Oktober)¹⁾.

Es bleibt uns zum Schluß noch die Frage zu beantworten: Hat sich in der rechtlichen Stellung Oltens durch den endgültigen Übergang an Solothurn etwas geändert? Aus der Kaufurkunde geht hervor, daß das nicht der Fall ist. Das Städtchen ging durch „ewigen, unwiderruflichen Kauf“ an Solothurn über „mit aller und jeder Zugehörde, Rechte und Gerechtigkeiten“, wie es vordem der Bischof von Basel und dann die Pfandinhaber, zuletzt die von Solothurn „innegehabt, genutzt und genossen“. Solothurn bezahlt zu der früher erlegten Pfandsomme von 6600 Gulden noch 1800 rheinische Gulden.

So war nun das kleine Städtchen Olten, der Brückenkopf am Fuße des untern Hauenstein, in vollen Besitz Solothurns übergegangen. Ob es zu seinem Vorteil geschah, das steht dahin; sicher ist, daß bei der schon im 15. Jahrhundert beginnenden Zentralisation in der Verwaltung der Vogteien auch Olten ein Stück nach dem andern von seiner frühern bescheidenen Selbständigkeit verlor, und daß im 17. Jahrhundert, im Zeitalter des städtischen Absolutismus, auch noch der letzte Rest der-

oder von Solothurn) der Auftrag erteilt wurde, die Bulle des Legaten zu berichtigen oder eine neue aufzustellen, da man dazu sich wohl nicht berechtigt fühlte, der durch die Kirche vorgeschriebene Rechtsgang aber gewahrt werden mußte. Es erheben sich dabei noch folgende Fragen: Wo ist die zweite Bulle des Legaten hingekommen? Hat sie das Schicksal der ersten geteilt? Gab es noch eine dritte Bulle oder haben die beiden zugezogenen „Richter“ am „Consensus legati“ bloß die notwendigen Korrekturen vorgenommen? Das erstere ist anzunehmen. Hat Franz Haffner die Urkunden gekannt oder woher hat er Kenntnis davon, daß der Legat den Kauf Oltens im obgenannten Sinne bestätigt hat? Der Ausdruck „gratis“ könnte nach dem oben Gesagten ebensowohl bedeuten, daß der Legat die Bewilligung umsonst erteilte, als auch „aus Dank“, weil Solothurn in jenem Zeitpunkt im Begriffe stand, sich ganz dem alten Glauben wieder zuzuwenden, für welche Haltung die Bereitwilligkeit des Legaten gewissermaßen eine Ermunterung bedeutet hätte. Beide Deutungen sind zulässig; in gewissem Sinne sind sie ja auch identisch.

¹⁾ Die Urkunde ist abgedruckt im S. W. 1827, S. 117.

selben dahin fiel¹⁾). Olten war eine solothurnische Untertanenstadt geworden. Vielleicht war die demokratische Erhebung des Jahres 1830 gegen die städtische Herrschaft, wobei Olten die Führung übernahm, eine Art geschichtlicher Vergeltung dafür.

¹⁾ Schon im 15. Jahrhundert verlor Olten das Recht der Schultheißenwahl. Vgl. darüber Amiet II. S. 20 ff. und S. 32 ff. Im Jahre 1653, nach dem Bauernkrieg, setzte die städtische Obrigkeit Stadtrecht und Siegel von Olten außer Kraft, „weil sich etwas Stolz und Mißbrauch eingeschlichen“ (Eggenschwiler, 130.)

Quellen- und Literaturverzeichnis.

- Amiet, Bruno, Solothurnische Territorialpolitik 1344—1532 im Jahrbuch für solothurnische Geschichte Bd. 1 und 2. (1928/29). Amiet I und II.
 von Arx, Ildefons, Die Geschichte der Stadt Olten, Olten 1802.
 — Geschichte der Landgrafschaft Buchsgau. St. Gallen 1819.
 Bury, Benedikt, Geschichte des Bistums Basel und seiner Bischöfe. Solothurn 1927.
 Eggenschwiler, Ferd., Die territoriale Entwicklung des Kantons Solothurn. Solothurn 1916.
 Schmid, P. Alexander, Auszüge aus den Ratsmanualen, Missiven etc. über Olten. Angefertigt von Dr. H. Dietschi. Bd. in Maschinenschrift in der Stadtbibliothek Olten Solothurner Wochenblatt. S. W.
 Urkundenbuch der Stadt Basel. U. B. B.
 Wackernagel, Rud., Geschichte der Stadt Basel. Bd. I, III. Basel. 1907 ff.
 Wyß, Gottl., Olten unter Basel. Sonderdruck aus der Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde. 25. Bd.
-